

Satzung
des
Westfälischen Amateur-Box-Bezirk e.V.

Stand: ##.##.####

Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhalt</u>	
Inhalt	2
Präambel	4
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Wesen, Mitgliedschaft und Zweck des Verbandes	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	7
§ 4 Willenserklärungen	7
§ 5 Rechtsgrundlagen, In-Kraft-Treten	7
Kapitel 2 Mitgliedschaft	9
§ 6 Mitglieder	9
§ 7 Ehrenmitglieder.....	9
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag	11
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	13
Kapitel 3 Organe und Ausschüsse	14
Teil 1 Organe	14
§ 12 Organe des WABB.....	14
§ 13 Verbandstag	14
§ 14 Der Vorstand.....	17
Teil 2 Ausschüsse	20
§ 15 Ausschüsse	20
§ 16 Sportausschuss	20
§ 17 Jugendausschuss	21
§ 18 Ehrenausschuss	21
Kapitel 4 Wahlen	22
Teil 1 Allgemeines	22
§ 19 Wahlleiter	22
§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Wahlleiters.....	22
Teil 2 Besondere Bestimmungen	23
§ 21 Wahl des Vorstandes	23
§ 22 Wahl des Sport- und Jugendausschusses	23
§ 23 Wahl des Ehrenausschusses.....	24
§ 24 Wahl der Revisoren.....	25

Kapitel 5 Finanzen	25
§ 25 Finanzen	25
§ 26 Revisoren.....	25
Kapitel 6 Sanktionsgewalt des WABB	26
§ 27 Sanktionsgewalt.....	26
§ 28 Sanktionen	26
§ 29 Verbandsgerichtsbarkeit	28
Kapitel 7 Schlussvorschriften	28
§ 30 Anti-Doping-Ordnung	28
§ 31 Satzungsänderungen.....	29
§ 32 Haftungsbegrenzung.....	29
§ 33 Auflösung des WABB.....	30
§ 34 Datenschutz.....	30

Präambel

Der Westfälischer Amateur-Box-Bezirk e.V. - nachfolgend WABB genannt - ist innerhalb des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. – nachfolgend BSV NRW genannt -, der Mitgliedslandesverband des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V. ist – nachfolgend DBV genannt -, die Vertretung aller innerhalb der örtlichen Grenzen des WABB den Boxsport ausübenden Vereine.

Der WABB trägt die Verantwortung für die Einheit und Integrität des deutschen Boxsports in seinen örtlichen Grenzen und vertritt seiner Interessen und die seiner Mitglieder.

Der WABB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. Er ist parteipolitisch sowie religiös neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz, gleich welchen Alters, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, welcher sexuellen Identität oder ethnischen Herkunft eine Person angehört oder sich zugehörig fühlt oder ist.

Der WABB verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der WABB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung. Dabei verpflichtet er sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt. Jeglichen rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen tritt er entschieden entgegen.

Der WABB fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für eine verantwortungsvolle und regelgerechte Ausübung des olympischen Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und trägt Sorge für eine effektive Umsetzung dieser Werte.

Seiner besonderen Förderung unterliegt neben dem Leistungssport auch der Freizeit- und Breitensport.

Der WABB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein sowie einer nachhaltigen Ausübung des Boxsports.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben und der vorgenannten Motive und Absichten gibt sich der WABB folgende Satzung¹:

¹ Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine Geschlechtsbezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen; es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Definition vorzunehmen.

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Westfälischer Amateur-Box-Bezirk“ - nachfolgend WABB genannt -.
- (2) Der WABB ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Mitgliedschaft und Zweck des Verbandes

- (1) Der WABB ist die freiwillige Vereinigung aller in den örtlichen Grenzen Westfalens (Verbandsgebiet) den Boxsport und ähnliche Sportarten betreibenden gemeinnützigen eingetragenen Sportvereine.
- (2) Der WABB ist Mitglied im Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - nachfolgend BSV NRW genannt - und im Landessportbund NRW e.V. - nachfolgend LSB genannt -. Der BSV NRW ist wiederum Mitglied im Deutschen Boxsport-Verband e.V. - nachfolgend DBV genannt -. Für den WABB und seine Mitglieder sind die Bestimmungen und Regelungen des DBV, des BSV NRW und des LSB unmittelbar verbindlich. Der WABB und seine Mitglieder sind zur Beachtung und Umsetzung der Entscheidungen des BSV NRW, des DBV und des LSB sowie seiner Organe verpflichtet. Insbesondere erkennen der WABB und seine Mitglieder die Wettkampfbestimmungen des DBV und seine Ordnungen als verbindlich an. Der WABB hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, Vereinen oder Organisationen.
- (3) Die örtlichen Grenzen Westfalens im Sinne dieser Satzung bilden die geographischen Grenzen der Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster; diese Grenzen bilden den räumlichen Geltungsbereich des WABB.
- (4) Ähnliche Sportarten im Sinne dieser Satzung sind alle dem Boxen artverwandte Sportarten, wie insbesondere Kickboxen oder Thai-Boxen.
- (5) Der Zweck des Verbandes besteht insbesondere in der Förderung des Boxsports im Bereich des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.

(6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Erfassung der Mitglieder, welche den Boxsport in den örtlichen Grenzen des WABB ausüben;
2. die Pflege des Wettkampfgedankens in angemessener Form;
3. die nachhaltige Organisation und Durchführung von örtlichen und überörtlichen Sportveranstaltungen im Verbandsgebiet sowie im Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
4. die Organisation, Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere Übungsleiter, Trainer, Sportler, Ringärzte und Kampfrichter;
5. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes;
6. die Förderung der Ausübung eines dopingfreien Sports, um die Sportler vor Gesundheitsschäden zu schützen und zu bewahren und Fairness im Boxsport zu sichern und zu erhalten;
7. die Tätigkeiten des Verbandes, um der Digitalisierung im Boxsport Vorschub zu leisten;
8. die Vermittlung von Werten im und durch den Boxsport, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Vermittlung von Werten wie Respekt, Verantwortung, Vorbildfunktion, Fairness, Hilfsbereitschaft und Anerkennung innerhalb und außerhalb des sportlichen Betriebs und der sportlichen Betätigung;
 - b) die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau;
 - c) die Förderung von Integration und Vielfalt sowie die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexuellen Identität, Rasse oder ethnischer Herkunft bei gleichzeitiger Anerkennung, Beachtung und Vermittlung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 Abgabenordnung.

§ 4 Willenserklärungen

- (1) Anträge, Erklärungen oder sonstige Willenserklärung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Organe und Ausschüsse oder an den Verband können in Textform erfolgen.
- (2) Textform ist jede lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Insbesondere eine Erklärung mittels E-Mail ist eine Erklärung in Textform.
- (3) Dies gilt nicht, soweit diese Satzung ausdrücklich Schriftform oder Schriftlichkeit vorschreibt. In diesem Fall muss eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die Vorschrift des § 13 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. Die Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls nicht, wenn dem gesetzliche, nicht abdingbare Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Rechtsgrundlagen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des WABB, seiner Mitglieder, Organe und Ausschüsse. Sie geht allen Regelwerken des WABB vor.
- (2) Der WABB regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Statuten, Regeln,

Beschlüsse seiner Organe und Ausschüsse und sonstigen Bestimmungen (Regelwerke). Diese ergänzen und konkretisieren diese Satzung. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der WABB kann insbesondere folgende Regelwerke erlassen:

1. Nominierungskriterien und -richtlinien,
2. Beitragsordnungen,
3. Rechts- und Verfahrensordnungen,
4. Anti-Doping-Ordnungen,
5. Durchführungsbestimmungen,
6. Compliance-Regeln,
7. Ehrenordnungen,
8. Geschäftsordnungen,
9. Kampfrichterordnungen,
10. Lehrordnungen,
11. Jugendordnungen,
12. Athletenvertretungsordnungen,
13. Safe Sport Code.

- (3) Der WABB kann über die in Absatz 2 genannten Regelwerke hinaus weitere Regelwerke sowie Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit er dies für erforderlich hält.
- (4) Die Zuständigkeit für das Einbringen, den Beschluss, den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Regelwerke wird durch die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung festgelegt. Sollte diese Satzung keine Regelung über die Zuständigkeit für das Einbringen, den Beschluss, den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Regelwerkes enthalten, ist der Vorstand zuständig.
- (5) Im Falle des Widerspruchs einzelner Regelwerke nach Absatz 2 und 3 oder Teilen von ihnen gegenüber der Satzung, hat die Satzung Vorrang.
- (6) Die Satzungen und Regelwerke der Mitglieder des WABB dürfen nicht dieser Satzung und den Regelwerken des WABB im Sinne der Absätze 2 und 3 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs einzelner Regelungen der Satzung oder sonstigen Regelungen eines Mitgliedes des WABB haben die Satzung und Regelwerke des WABB Vorrang. Das Mitglied ist in einem solchen Fall verpflichtet, die widersprechende Regelung binnen einer durch den Vorstand gesetzten Frist derart anzupassen, dass der Widerspruch zu der Satzung und den Regelwerken des WABB aufgelöst wird. Die Feststellung, dass der Widerspruch aufgelöst ist, trifft der Vorstand. Die Mitglieder des WABB haben dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Regelwerke ihrer Mitglieder nicht im Widerspruch zu den Regelwerken

des WABB und Beschlüssen und Entscheidungen seiner Organe und Ausschüsse stehen.

Kapitel 2 **Mitgliedschaft**

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jeder den Boxsport und ähnliche Sportarten betreibende eingetragene Verein sein (Vollmitglied).
- (2) Mitglied können über Absatz 1 hinaus alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Interessen des WABB fördern (Fördermitglied). Fördermitglieder haben wie Vollmitglieder ein Teilhaberecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Ein aktives Teilnahmerecht an sportlichen Wettbewerben besteht nur dann, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei einem Vollmitglied besteht.
- (3) Soweit ein Verein i. S. d. Abs. 1 die Vollmitgliedschaft im WABB gem. Abs. 1 beantragt, seinen satzungsgemäßen Sitz jedoch nicht in den örtlichen Grenzen des WABB hat, kann auch dieser Vollmitglied im WABB werden, soweit der Verein dem Landessportbund angehört, dem auch der BSV NRW angehört; in diesem Fall informiert der WABB den Bezirk, in dessen räumlichen Geltungsbereich der die Mitgliedschaft im WABB beantragende Verein seinen satzungsgemäßen Sitz hat und den BSV NRW über den Mitgliedsantrag bzw. die Aufnahme nach Aufnahmeentscheidung.
- (4) Begehrt ein Verein die Vollmitgliedschaft im WABB gem. Abs. 1, der seinen satzungsgemäßen Sitz nicht in den örtlichen Grenzen des WABB hat und nicht dem Landessportbund angehört, dem auch der BSV NRW angehört, sind die Vorgaben der Satzung des DBV zu beachten.
- (5) Natürliche und juristische Personen i. S. d. Abs. 2 können unabhängig von Ihrem Sitz oder Wohnsitz die Mitgliedschaft im WABB beantragen und erwerben. Einer Information i. S. d. Abs. 3 an eine der dort genannten Institutionen bedarf es nicht.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder von aufgenommenen Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des WABB oder des Boxsports verdient gemacht haben, können Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder des

WABB werden.

- (2) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass das Mitglied bereits Präsident des WABB war. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinen freiwilligen Verzicht ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder oder sich durch besondere Tätigkeiten im Vorstand verdient gemachte Vorstandsmitglieder des WABB werden. Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ernannten Ehrenvorstandsmitglieder beträgt einschließlich des Ehrenpräsidenten drei Personen.
- (4) Ehrenmitglieder können zur gleichen Zeit höchstens vier Personen sein.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglieder schließt die Wahl in den Verbandsvorstand aus.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme in den WABB sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Die aktuelle Satzung, ein aktueller Vereinsregisterauszug, der Bescheid über die Befreiung oder vorläufige Befreiung von der Körperschaftssteuer, ein Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Nachweis, dass mindestens ein Mitglied des Vereins über eine vom LSB NRW anerkannte Boxtrainerlizenz, Fachlizenz Boxen, den Abschluss Diplom-Sportlehrer oder eine vergleichbaren Qualifikation verfügt, sind dem Antrag beizufügen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in den WABB. Der Vorstand kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise verlangen. Werden die Unterlagen sowie die vom Vorstand im Einzelfall verlangten weiteren Unterlagen nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vorgelegt, kann der Vorstand den Antrag ablehnen. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Erfüllt ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 2, oder erachtet der Vorstand eine Aufnahme aus sonstigen Gründen für nicht zweckmäßig, kann eine „Aufnahme auf Probe“ erfolgen. Die Aufnahme auf Probe ist für längstens ein Jahr (auch über das Kalenderjahr hinaus) ab Zugang der Aufnahmebestätigung auf Probe zulässig; die Frist kann um längstens ein weiteres Jahr (auch über das

Kalenderjahr hinaus) verlängert werden. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Aufnahme auf Probe kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden. Vor Ablauf der Frist hat der Vorstand über eine endgültige Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme zu entscheiden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach § 9.

- (4) Über die Aufnahme und die Aufnahme auf Probe entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller erhält im Falle seiner Aufnahme oder Aufnahme auf Probe eine Aufnahmebestätigung. Die Aufnahmegebühr wird erstattet, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 €, die beim WABB verbleibt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt zum jeweiligen Monatsbeginn, in welchem die Aufnahmebestätigung zugeht, und für mindestens ein Jahr. In der Aufnahmebestätigung soll der Aufnahmezeitpunkt genannt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 11 dieser Satzung.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. In der Beitragsordnung können insbesondere Regelungen über die Erhebung, die Höhe, den Fälligkeitszeitpunkt, die Stundung und den Verzicht einer Aufnahmegebühr, eines Mitgliedsbeitrages, einer Umlage, von außerordentlichen Beiträgen. Umlagen dürfen die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

- (2) Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den WABB. Eine anteilige Zahlung oder Rückerstattung findet nicht statt. Die Aufnahmegebühr wird auch bei einer Beendigung der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme des ehemaligen Mitglieds erneut fällig.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. April des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten. Maßgebend für den fristgemäßen Geldeingang ist die Gutschrift des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des WABB. Eine Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in bar ist nicht möglich. Im Falle eines nicht fristgerechten Zahlungseingangs auf dem Konto des WABB kann eine Gebühr in Höhe von

25,00 € erhoben werden. Über die Erhebung bestimmt der Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte. Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheit selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des WABB und der den WABB bindenden Entscheidungen, Regelungen und Ordnungen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des WABB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen. Im Einzelfall kann der Vorstand Benutzungsregelungen treffen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des WABB und die für den WABB verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Verbindlich sind alle veröffentlichten Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse;
 2. die festgesetzten Beiträge als Teil der Treue- und Förderpflicht aus der Mitgliedschaft im WABB zu leisten;
 3. dafür zu sorgen, dass sie selbst sowie ihre Organe und Mitarbeiter die für die Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des WABB unterwerfen und diese umzusetzen und dies auch verbindlich für ihre Einzelmitglieder regeln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den WABB über nachstehende Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder zu unterrichten:
 - Anschriftenänderungen (einschl. Änderungen der E-Mail-Adressen);
 - Veränderung der vertretungsberechtigten Organe/Vorstände;
 - Satzungsänderungen nach erfolgter Eintragung;
 - Änderung der Bankverbindung;
 - Entzug der Gemeinnützigkeit;
 - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die Unterrichtung ist an den Vorstand zu richten. Diese ist binnen einer Woche nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen. Entscheidend ist der Zugang der Erklärung. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann eine

Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben werden. Wird die Bearbeitungsgebühr nicht innerhalb der Frist des Satzes 3 entrichtet, hat der Vorstand des WABB das Recht, die Teilhaberechte des Mitgliedes aussetzen, bis die Mitgliederpflichten des Satzes 1 erfüllt sind. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung eines Mitgliedsvereins
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - e) Verlust der Gemeinnützigkeit
 - f) Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Der Austritt ist dem Vorstand fristgemäß mitzuteilen. Von dem Austrittsrecht kann erstmals nach Ablauf eines Jahres der Mitgliedschaft Gebrauch gemacht werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des WABB mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - a) vorwerfbar gegen die Satzung des WABB, bindende Beschlüsse der Organe des WABB oder den WABB bindende Satzungen, Beschlüsse oder sonstige Entscheidungen anderer Organe, Verbände oder Vereine verstößt
 - b) das Ansehen des WABB schädigt oder
 - c) länger als 6 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz Aufforderung durch den Vorstand seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Vorwerfbar im Sinne dieser Regelung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören. In der Anhörung sind der Ausschlussgrund sowie der dem Ausschluss zugrundeliegende wesentliche Sachverhalt mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch ist abschließend zu begründen. Nicht in dem Einspruch vorgebrachte Gründe werden nicht berücksichtigt und sind ausgeschlossen. Über den Einspruch entscheidet

der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ab dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes sind die Teilhaberechte des Mitglieds bis zur Entscheidung des Verbandstages ausgesetzt.

- (4) Mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins endet die Mitgliedschaft im WABB. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt.

Kapitel 3 **Organe und Ausschüsse**

Teil 1 Organe

§ 12 Organe des WABB

- (1) Die Organe des WABB sind:
- a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand.
- (2) Der WABB kann darüber hinaus folgende Ausschüsse haben:
- a) der Sportausschuss,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Ehrenausschuss.

Über die Einrichtung dieser Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Auf Vorschlag von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Verbandstags hat der Vorstand den vorgeschlagenen Ausschuss einzurichten, wenn ausreichende Mitglieder des Ausschusses vorgeschlagen und gewählt werden und das gewählte Mitglied die Wahl annimmt.

- (3) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der WABB ist berechtigt entgeltlich Organmitglieder und Mitarbeiter zu beschäftigen.

§ 13 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag besteht aus:
- 1. den Mitgliedern des WABB
 - 2. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 3. den Ehrenmitgliedern

- (2) Der Verbandstag beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere

1. der Beschluss der Satzung und deren Änderung,
2. die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter,
3. die Wahl der Beisitzer,
4. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
5. die Wahl der Revisoren,
6. die Wahl der Ehrenmitglieder,
7. die Wahl der Ehrenvorstandsmitglieder,
8. die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes,
9. der Beschluss über Anträge von Mitgliedern des WABB,
10. der Beschluss über die Auflösung des WABB,

es sei denn, die Angelegenheit ist nach dieser Satzung einem anderen Organ oder einem Ausschuss übertragen.

- (3) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt und ist im dritten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres (01.07 – 30.09) durch den Präsidenten des WABB einzuberufen und durchzuführen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.net). Die Einberufung kann darüber hinaus per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Maßgeblich ist allein die Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes.
- (5) Sollte die Einberufung durch den Präsidenten gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des dritten Quartals erfolgen, ist der Vizepräsident verpflichtet, den Verbandstag innerhalb von weiteren 4 Wochen einzuberufen. Ist auch dieser verhindert, so ist der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister zur Einberufung innerhalb der Frist des Satzes 1 verpflichtet.
- (6) Die Tagesordnung für den Verbandstag wird vom Vorstand aufgestellt und ist mit der Bekanntmachung der Einberufung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.net) ebenfalls bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können durch die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten innerhalb von 10 Tagen an den Vorstand gestellt werden. Der Tagesordnungspunkt ist zu benennen und inhaltlich hinreichend konkret zu beschreiben. Verspätete Anträge sind nicht zu berücksichtigen. Hierauf soll in der Bekanntmachung der Tagesordnung hingewiesen

werden. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung gestellte Anträge nach Satz 2 müssen nicht erneut bekanntgegeben werden.

- (7) Die Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (8) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident. Ihm obliegt die Versammlungsleitung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Versammlungsleitung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Ist auch der Schatzmeister verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ist für die Ordnung während des Verbandstages verantwortlich. Er kann insbesondere das Rederecht erteilen und entziehen, eine Redezeit vorgeben oder Ermahnungen aussprechen. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Versammlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden. Vor der Ausschließung ist der störenden Person die Ausschließung anzudrohen.
- (9) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Verbandstages in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Eine Ergänzung der Tagesordnung - mit Ausnahme einer Satzungsänderung - nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 ist nur möglich, wenn das Thema nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden konnte (Unmöglichkeit) und drei-viertel der anwesenden Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen. Das antragstellende Mitglied hat die Gründe der Unmöglichkeit glaubhaft zu machen. Die Gründe sind bei der Anmeldung der Ergänzung in geeigneter Weise darzulegen. Nach Genehmigung der Tagesordnung durch den Verbandstag ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr möglich.
- (10) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des WABB gilt die Regelung des § 33 dieser Satzung.
- (11) Zur Beschlussfassung genügt, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine wiederholende Abstimmung. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des WABB i.S.d. §§ 6 und 7.
- (13) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des WABB, dass seinen Beitragspflichten nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ob die Mitglieder ihren Beitragspflichten nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 nachgekommen sind, stellt der

Schatzmeister verbindlich für den Verbandstag fest. Das Mitglied übt sein Stimmrecht durch Entsendung einer vertretungsberechtigten Person aus. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenpräsident, das Ehrenvorstandsmitglied und die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, diese sind zugleich Vertreter eines Mitgliedsvereins.

- (14) Jedes Mitglied hat – mit Ausnahme der Fördermitglieder - eine Stimme. Die Mitglieder können nur durch körperliche Anwesenheit der vertretungsberechtigten Person gemäß Absatz 13 ihre Stimme abgeben. Stimmen sind nicht übertragbar.
- (15) Abweichend von Absatz 14 kann der Vorstand beschließen, dass der Verbandstag auch ohne körperliche Anwesenheit stattfindet und zwar im Wege der digitalen Zusammenkunft via Videokonferenz, Telefonkonferenz oder vergleichbarer digitaler Medien.

In der Einberufung ist ein Hinweis auf die Durchführung ohne Anwesenheit am Versammlungsort zu machen.

- (16) Ein Beschluss ist auch ohne Verbandstag gültig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand einen bestimmten Beschluss beantragt, alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder schriftlich abgegeben haben und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Absatzes 11 gefasst wurde.
- (17) Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.
- (18) Außerordentliche Verbandsstage sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erforderlich macht oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Name und Anschrift der Mitglieder, des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für den Fall, dass dem Verlangen auf Einberufung nicht entsprochen wird, gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst jede Tätigkeit zur Verfolgung des Vereinszwecks, mit Ausnahme der grundlegenden Angelegenheiten i.S.d. § 13 Absatz 2, die dem Verbandstag obliegen. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst

insbesondere:

1. die Rechnungslegung des Verbandes,
2. die Aufsicht über die selbständige Tätigkeit seiner Ausschüsse,
3. Durchführungen der Beschlüsse des Verbandstages

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
2. dem erweiterten Vorstand.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schatzmeister.

Eine Personalunion ist grundsätzlich nicht möglich. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Sportwart
2. dem Jugendwart
3. dem Kampfrichterobmann
4. dem Frauenbeauftragten

Eine Personalunion ist möglich. Die Ämter des erweiterten Vorstandes können einen Stellvertreter haben. Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.

(5) Daneben kann der Vorstand Beisitzer haben. Beisitzer können sein:

1. der Gleichstellungsbeauftragte
2. Der Datenschutzbeauftragte
3. der Pressewart
4. der Sozialwart
5. der Bezirksarzt
6. der Lehrwart

Die Beisitzer sind nicht Teil des Vorstandes. Sie haben eine beratende Funktion, ohne Stimmrecht im Vorstand. Sie werden vom Vorstand berufen. Es können bis zu 2 Personen ein Amt gemeinsam ausüben. Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Beisitzer werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

- (6) Den WABB vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Verhinderungsfalle einer der vertretungsberechtigten Personen wird die verhinderte Person durch den Geschäftsführer vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den Schatzmeister. Im Falle der Verhinderung beider Personen, vertritt der Geschäftsführer den Präsidenten und der Schatzmeister den Vizepräsidenten. Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn einer oder beide der gesetzlichen Vertreter handlungs- oder geschäftsunfähig sind oder innerhalb von zwei Wochen nicht erreichbar sind. Nicht Erreichbarkeit liegt vor, wenn einer oder beide gesetzlichen Vertreter weder telefonisch, schriftlich oder auf andere Weise kontaktiert werden können oder selbst keinen Kontakt aufnehmen.
- (7) Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn einer oder mehrere der Mitglieder durch Telefonkonferenz/Videokonferenz oder ein ähnliches digitales Medium in die Lage versetzt werden, Willenserklärungen abzugeben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Sitzungsleiter ist der Präsident. Im Falle seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Im Fall seiner Abwesenheit ist der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (10) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer während der Wahlzeit vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen das Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzt werden. Scheiden sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident aus, so berufen der Schatzmeister und der Geschäftsführer einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.

- (12) Soweit eine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt, bleibt der bisherige Vorstand im Amt und führt die Amtsgeschäfte fort, es sei denn ein Vorstandsmitglied legt sein Amt nieder. Insbesondere ist er zur vorläufigen Haushaltsführung berechtigt.

Teil 2 Ausschüsse

§ 15 Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der WABB folgende Ausschüsse:

1. Sportausschuss,
2. Jugendausschuss,
3. Ehrenausschuss.

§ 16 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart des WABB als Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
- (2) Können nicht ausreichende Beisitzer gewählt werden, besteht der Ausschuss aus dem Sportwart und 1 Beisitzer. Kann auch ein 1 Beisitzer nicht gewählt werden, besteht der Sportausschuss nur aus dem Sportwart. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen jederzeit ein Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.
- (3) Scheidet ein Beisitzer während der Wahlzeit vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten Wahl der Vorsitzende einen neuen Beisitzer benennen, der durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss.
- (4) Seine Aufgaben sind:
 1. die Förderung der Athletinnen und Athleten der Altersklassen Männer und Frauen,
 2. die Nominierung der Teilnehmer, die an den Verbands- und Landesmeisterschaften NRW, den sonstigen Meisterschaften und Turnieren für die Altersklassen Männer und Frauen teilnehmen, sowie
 3. alle sonstigen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (5) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand

beschlossen wird.

§ 17 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart des WABB als Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
- (2) Können nicht ausreichende Beisitzer gewählt werden, besteht der Ausschuss aus dem Jugendwart und 1 Beisitzer. Kann auch ein 1 Beisitzer nicht gewählt werden, besteht der Jugendausschuss nur aus dem Jugendwart. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen jederzeit ein Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.
- (3) Scheidet ein Beisitzer während der Wahlzeit vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten Wahl der Vorsitzende einen neuen Beisitzer benennen, der durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen bestätigt werden muss.
- (4) Seine Aufgaben sind
 1. die Förderung der Athletinnen und Athleten aller Altersklassen, ausgenommen die Altersklassen der Männer und Frauen,
 2. die Nominierung der Teilnehmer, die an den Verbands- und Landesmeisterschaften NRW, den sonstigen Meisterschaften und Turnieren aller Altersklassen, ausgenommen die Altersklassen Männer und Frauen, teilnehmen,
 3. alle sonstigen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (5) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 18 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus dem Ehrenvorstandsmitglied als Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern. Die zahlenmäßige Besetzung des Ehrenausschusses darf insgesamt nicht mehr als 6 Personen betragen. Ist die Zahl von 6 Personen erreicht, kann erst mit dem Ausscheiden eines Ehrenmitgliedes eine weitere Person zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Den Vorsitz hat der Ehrenpräsident.
- (2) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung seiner jeweiligen Mitglieder

über sämtliche Ehrenangelegenheiten innerhalb des WABB, soweit die Angelegenheit nicht bereits einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen ist. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ehrenausschuss beschlossen wird und der vom Vorstand zugestimmt werden muss. Die Geschäftsordnung wird erst mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.

- (3) Der Ehrenausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Ehrenausschuss hat eine den Vorstand beratende Funktion. Seine Beschlüsse sind nicht bindend.

Kapitel 4 **Wahlen**

Teil 1 Allgemeines

§ 19 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter nimmt sein Amt ehrenamtlich wahr.
- (2) Als Wahlleiter kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person bestimmt werden.
- (3) Der Wahlleiter wird von dem Präsidenten vorgeschlagen. Er kann Vorschläge des Vorstandes annehmen und vorschlagen. Vorschläge aus der Mitgliederversammlung muss er zur Bestimmung des Wahlleiters annehmen.
- (4) Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
- (5) Der Wahlleiter kann sich einer oder mehrerer Hilfspersonen bedienen, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben und Befugnisse unterstützen. Die Mitgliederversammlung kann eine Hilfsperson ablehnen. In diesem Fall kann der Wahlleiter eine neue Hilfsperson benennen. Finden sich nicht ausreichend Hilfspersonen, kann der Wahlleiter von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall übernimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion des Wahlleiters.

§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlen zu leiten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

- (2) Der Wahlleiter hat die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis bekanntzugeben.

Teil 2 Besondere Bestimmungen

§ 21 Wahl des Vorstandes

- (1) Wählbar ist jede Person, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig und nicht vorbestraft ist. Als vorbestraft im Sinne dieser Satzung gilt eine Person, wenn in einem erweiterten Führungszeugnis Eintragungen nach dem Bundeszentralregistergesetz vorliegen. Mit der Erklärung einer Person, dass sie sich zur Wahl stellt, gibt sie konkludent die Erklärung ab, nicht vorbestraft zu sein. Die Person hat im Falle ihrer Wahl innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Wahl dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 1 Jahr sein darf, vorzulegen aus dem sich ergibt, dass keine Eintragungen vorliegen. Im Falle der Wiederwahl ist ein erweitertes Führungszeugnis nur vorzulegen, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Vorlage verlangen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer eines Olympiazzyklus gewählt. Ein Olympiazzyklus ist der Zeitraum des Kalenderjahres der Austragung der olympischen Spiele bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele, der im Regelfall 4 Jahre beträgt. Die Wahl hat im Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele stattzufinden. Sollten die olympischen Spiele ausfallen oder nicht wie gewohnt im 4-Jahres-Rhythmus stattfinden, hat die nächste Wahl im 4. Jahr der Amtszeit bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele zu erfolgen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahlen zum Vorstand sind stets geheim. Erfolgt nur ein Vorschlag für das zu besetzende Amt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ist auch bei einem zweiten Wahlgang Stimmengleichheit das Ergebnis, entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.

§ 22 Wahl des Sport- und Jugendausschusses

- (1) Zum Beisitzer ist jede Person wählbar, die mindestens das 18. Lebensjahr

vollendet hat, geschäftsfähig und nicht vorbestraft ist. Als vorbestraft im Sinne dieser Satzung gilt eine Person, wenn in einem erweiterten Führungszeugnis Eintragungen nach dem Bundeszentralregistergesetz vorliegen. Mit der Erklärung einer Person, dass sie sich zur Wahl stellt, gibt sie konkludent die Erklärung ab, nicht vorbestraft zu sein. Die Person hat im Falle ihrer Wahl innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Wahl dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 1 Jahr sein darf, vorzulegen aus dem sich ergibt, dass keine Eintragungen vorliegen. Im Falle der Wiederwahl ist ein erweitertes Führungszeugnis nur vorzulegen, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Vorlage verlangt.

- (2) Die Beisitzer werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Olympiazzyklus gewählt. Ein Olympiazzyklus ist der Zeitraum des Kalenderjahres der Austragung der olympischen Spiele bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele, der im Regelfall 4 Jahre beträgt. Die Wahl hat im Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele stattzufinden. Sollten die olympischen Spiele ausfallen oder nicht wie gewohnt im 4-Jahres-Rhythmus stattfinden, hat die nächste Wahl im 4. Jahr der Amtszeit bis zum nächsten Kalenderjahr der Austragung der olympischen Spiele zu erfolgen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahlen zum Besitzer sind stets geheim. Erfolgt nur ein Vorschlag für das zu besetzende Amt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ist auch bei einem zweiten Wahlgang Stimmengleichheit das Ergebnis, entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.

§ 23 Wahl des Ehrenausschusses

- (1) Wählbar ist jede Person, die sich in besonderer Weise im WABB oder dem Boxsport verdient gemacht hat.
- (2) Die Wahl des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Wahl durch den Verbandstag. Zur Ernennung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit.

§ 24 Wahl der Revisoren

- (1) Der Verbandstag wählt aus den anwesenden Mitgliedern zwei Revisoren. Sie dürfen nicht Mitglied der Vereine sein, denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angehört.
- (2) Die Revisoren werden für die Dauer eines Olympiazklus entsprechend § 21 Absatz 2 gewählt. Nur einer der beiden Revisoren kann für einen weiteren Olympiazklus wiedergewählt werden. Eine erneute Wahl ist zulässig, wenn ein Wahlzyklus ausgelassen wird.

Kapitel 5 **Finanzen**

§ 25 Finanzen

- (1) Zur Verwaltung des Geldvermögens des WABB ist ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut zu unterhalten.
- (2) Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Schatzmeister.
- (3) Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Verwaltung des Vermögens im Sinne der Satzung verpflichtet. Der Schatzmeister hat den Revisoren jederzeit Einblick in die Rechnungslegung zu gewähren.
- (3) Zeichnungsberechtigt für das Konto sind der Schatzmeister mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Verhinderungsfalle des Schatzmeisters wird dieser durch zwei weitere Zeichnungsberechtigte vertreten.
- (4) Bis zu einem Limit von 250,00 € hat der Schatzmeister alleinige Vollmacht.
- (5) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 26 Revisoren

- (1) Die Revisoren haben die Rechnungslegung und das Finanzgebaren des Vorstandes mindestens einmal alle 2 Jahre zu prüfen. Eine darüber hinausgehende Prüfung ist ihnen ausdrücklich gestattet. Sie sind verpflichtet, dem Verbandstag einen qualifizierten Bericht über die durchgeführte Prüfung der abgelaufenen Geschäftsjahre zu geben. Die Revisoren haben das Recht, bei den Sitzungen des Vorstandes über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen zu berichten.

- (2) Der Verbandstag kann Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, Prüfungsfeststellungen der Revisoren innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Revisoren entscheidet der Verbandstag.
- (4) Die Revisoren beantragen auf dem Verbandstag die finanzielle Entlastung des Vorstandes, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Kapitel 6 **Sanktionsgewalt des WABB**

§ 27 Sanktionsgewalt

- (1) Alle Formen unsportlichen, unethischen oder verbandsschädigenden Verhaltens sowie Verstöße gegen diese Satzung und die sonstigen Regelwerke des WABB können verfolgt und sanktioniert werden. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB sowie die weiteren Regelwerke des WABB.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung und Regelwerke des WABB sowie bei sonstigem unsportlichem, unethischem oder verbandsschädigendem Verhalten, können vorläufige Maßnahmen ausgesprochen werden. Hierzu gehören insbesondere die vorläufige Anordnung der Sanktionen gem. § 28 Absatz 2, Nr. 3 - 21. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB sowie die weiteren Regelwerke des WABB.

§ 28 Sanktionen

- (1) Verstöße gegen diese Satzung und die Regelwerke des DBV gem. § 5 können sanktioniert werden.
- (2) Als Sanktionen sind zulässig:
 - 1. Ermahnung, Verwarnung, Disqualifikation,
 - 2. Geldbuße bis zu 5.000,00 €,
 - 3. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Einrichtungen des DBV oder Wettkampfstätten des DBV, bei denen der DBV Ausrichter oder Veranstalter ist, zu betreten (Hausverbotes),
 - 4. dauerhafter oder zeitlich befristeter Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DBV und seiner Mitglieder (Nutzungsverbot),

5. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, ein Amt im DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden (Amtsverbot),
 6. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, dem DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften als Mitglied anzugehören (Mitgliedschaftsverbot),
 7. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme oder Startberechtigung an Wettkämpfen sowie Ausübung der Rechte und Vorteile aus einer Lizenz (Sperre),
 8. Entzug einer Zulassung oder Lizenz (Lizenzentzug),
 9. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, eine neue Zulassung oder Lizenz zu erwerben (Lizenzenerwerbsverbot)
 10. Aberkennung und Rückgabe von Auszeichnungen, z. B. Ehrennadeln, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften, Titeln (Aberkennung),
 11. dauerhafte oder zeitlich befristete Rückgabe und Einbehaltung von erteilten Lizenzen und Zulassungen (Einziehung),
 12. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen, durchzuführen (Veranstaltungsverbot),
 13. dauerhafte oder zeitlich befristete Erteilung von Auflagen,
 14. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Mitgliedsrechten,
 15. Aberkennung von Punkten,
 16. Annullierung von Wettbewerbsergebnissen,
 17. Entfernung aus einem Kader des DBV sowie das dauerhafte oder zeitlich befristete Verbot wieder Mitglied eines Kaders des DBV zu werden,
 18. Rücknahme einer Nominierung,
 19. dauerhaftes oder zeitliche befristetes Betätigungsverbot im Geltungsbereich des DBV tätig zu sein (Betätigungsverbot),
 20. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot des Umgangs mit und der Betreuung von insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzwürdigen Personen (z. B. Menschen mit Behinderung) im Training und Wettkampf (Umgangs- und Betreuungsverbot),
 21. zeitlich befristeter Entzug von Stimm- und Mitgliederrechte,
 22. bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben den unter Ziff. 1 -20 genannten Sanktionen, auch Weisungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes.
- (3) Soweit diese Satzung oder die Regelwerke des WABB gem. § 5 dieser Satzung spezielle Sanktionen für bestimmte Verstöße vorsehen, sind auch diese zulässig.
- (4) Die Verhängung einer Sanktion nach Absatz 2 erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die

Sanktionen des Abs. 2 können auch nebeneinander verhängt werden oder voneinander abhängig gemacht werden, z. B. bis zur vollständigen Zahlung einer Geldbuße besteht ein Lizenzentzug.

- (5) Mit Ausnahme der Sanktionen nach Absatz 2, Nr. 1 - 2 kann die Vollstreckung jeder Sanktion zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Sanktionierte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Sanktionseinwirkung kein sanktionsbewährtes Verhalten mehr zeigen wird. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB sowie die weiteren Regelwerke des WABB.
- (6) Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften sind zulässig.
- (7) Bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, richten sich die Sanktionen allein nach den Wettkampfbestimmungen des DBV, soweit diese Sanktionen vorsehen. Sehen die Wettkampfbestimmungen des DBV keine Sanktionen vor, sind die Sanktionen des Absatzes 2 zulässig.

§ 29 Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Zuständig für die Entscheidung über Verstöße gegen diese Satzung und die Regelwerke des WABB gem. § 5 sowie alle Rechtsstreitigkeiten im WABB ist der Vorstand (Verbandsgerichtsbarkeit), der aufgrund einer Rechts- und Verfahrensordnung entscheidet (Verbandsgerichtsverfahren), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich die Ahndung von Dopingvergehen nach § 30 dieser Satzung. Für den Fall, dass die Sportschiedsgerichte gemäß § 30 dieser Satzung ihre Unzuständigkeit bestandskräftig festgestellt haben, ist die Verbandsgerichtsbarkeit nach Absatz 1 für die Entscheidung und die Ahndung über Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen und andere Regelwerke, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Doping-Missbrauchs stehen, zuständig.

Kapitel 7 **Schlussvorschriften**

§ 30 Anti-Doping-Ordnung

- (1) Der WABB und seine Mitglieder erkennen die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungs- und Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der WABB und seine Mitglieder

erkennen ebenso die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DBV sowie seiner Rechtsnachfolger in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich an, soweit diese nicht gegen die Artikel des WADA-, NADA-Codes verstoßen oder diese Abweichendes regeln. Der WABB und seine Mitglieder verpflichten sich, auch gegenüber den vorgenannten Institutionen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

- (2) Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen richten sich die Sanktionen allein nach der Anti-Doping-Ordnung des DBV.
- (3) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung der staatlichen Gerichte in einer Rechtsstreitigkeit im WABB ist die vorherige Anrufung der Verbandsgerichtsbarkeit und Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges. Erst danach ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet, soweit er nicht anderweitig ausgeschlossen ist.

§ 31 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können auf jedem Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 32 Haftungsbegrenzung

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter des WABB unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung, haften sie dem WABB gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des WABB. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der WABB oder das Mitglied des WABB die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Gleiches gilt für entgeltlich tätige Organmitglieder und Mitarbeiter.

§ 33 Auflösung des WABB

- (1) Der WABB kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist ein neuer Verbandstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des WABB die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes seine Liquidatoren.

§ 34 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen der Verbandszwecke, sowie der dem WABB obliegenden Aufgaben und Befugnisse verarbeitet der WABB die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und die Daten der Mitglieder seiner Mitglieder. Die Mitglieder des WABB erklären sich mit der Datenerhebung und -verarbeitung insoweit ausdrücklich einverstanden und stellen in ihrem Verantwortungsbereich sicher, dass die Datenverarbeitung und -erhebung des WABB ermöglicht und rechtlich zulässig ist. Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nur insoweit, als es für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse des WABB notwendig oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.
- (2) Soweit die Verbandszwecke des WABB und seiner Mitglieder es erfordern, verarbeitet der WABB personenbezogene Daten auch gemeinsam mit seinen Mitgliedern. Die Verarbeitung dient insbesondere der
 - Aus- und Durchführung des Wettkampfbetriebes in den örtlichen Grenzen des WABB, seiner Mitglieder, sowie den Organisationen, in denen der WABB Mitglied ist;
 - Sicherung eines rechtmäßigen Lizenzwerb und rechtmäßige Fortdauer der Gültigkeit der Lizenz, um am Wettkampfbetrieb teilzunehmen;
 - Ausführung und Erfüllung der Rechte und Pflichten aus Lizenzverträgen;
 - Überwachung und Einhaltung Satzung und sonstigen Regeln des WABB, sowie der Organisationen, in denen der WABB Mitglied ist;

- Schutz der Mitglieder, Vertragspartner, Beschäftigten des WABB und Dritter (insbesondere Kinder, Jugendliche und Erwachsene) vor Straftaten und vor sexualisierter Gewalt im Sport, sowie ihrer damit einhergehenden berechtigten Interessen zum Schutz ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit im WABB;
 - Sicherstellung eines geordneten, gleichmäßigen, fairen, betrugs- und manipulationsfreien, gesundheitsschützenden Boxsports im WABB sowohl im Bereich des Breiten-, als auch des Freizeit- und Leistungssports;
 - Pressearbeit und sonstige Berichterstattung;
 - Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und wettkampftechnischen Abläufe;
 - Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem WABB, seinen Mitgliedern sowie den Organisationen, in denen der WABB Mitglied ist und
 - Auswertung zu statistischen Zwecken.
- (3) Der WABB stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben.

###, den ##.##.####

.....
Präsident*in

.....
Vizepräsident*in

.....
Geschäftsführer*in

.....
Schatzmeister*in

.....
Sportwart*in

.....
Jugendwart*in

.....
Kampfrichterobfrau*mann

.....
Frauenbeauftragte*r